

Dokumentation
über die Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Diabas-Tagebau Burgk-Möschlitz der Firma Hartsteinwerke Burgk GmbH & Co. OHG / 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2017 (Bescheid Nr. 760/2017)

1. Verfahrensrechtliche Einordnung der Vorhabensplanung

Der Diabas-Tagebau Burgk/Möschlitz der Firma Hartsteinwerke Burgk GmbH & Co. OHG arbeitet auf der Basis eines nach § 52 Abs. 2 a in Verbindung mit §§ 55, 57a und 57c Bundesberggesetz (BBergG) und § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG-) planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.11.2017.

Das TLUBN ist gem. § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Geologiedatengesetz die zuständige Behörde zur Führung eines Verfahrens zur Planfeststellung eines Rahmenbetriebsplanes einschließlich der in diesem Verfahren mit erfassten behördlichen Entscheidungen (§ 52 Abs. 2 a i.V.m. §§ 57 a Abs. 2, 57 b Abs. 3 BBergG) sowie für die im Verlauf des Vorhabenszeitraumes gegebenenfalls erforderlich werdenden Änderungen dieser Planfeststellung..

Die Vorhabensträgerin hat mit Antrag vom 22.01.2021 beim TLUBN die Änderung ihres o. g. planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes gemäß § 76 Abs. 2 und 3 ThürVwVfG beantragt.

Änderungen eines planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes oder Vorhabens bedürfen nach § 9, Abs.1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls in deren Ergebnis das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 5 UVPG feststellt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

An Hand der in der vorliegenden Antragsunterlage zur Planänderung für den Diabas-Tagebau Burgk-Möschlitz enthaltenen Beschreibung der Umweltauswirkungen wird eine Bewertung nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG vorgenommen.

Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung der Stellungnahmen des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Oberste Forstbehörde, Der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises sowie der Stadt Schleiz.

2. Merkmale des Vorhabens

2.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Firma Hartsteinwerke Burgk GmbH & Co. OHG wurde mit Planfeststellungsbeschluss (Bescheid Nr.: 760/2017) des Thüringer Landesbergamtes (TLBA) vom 24.11.2017 die Erweiterung ihres Diabas-Tagebaus Burgk/Möschlitz zugelassen. Der Planfeststellungsbeschluss sieht vor, die derzeit westlich der Kreisstraße K 558 laufende Rohsteingewinnung im östlichen Teil der Lagerstätte jenseits der Kreisstraße fortzusetzen. Grundlage für die berg-

rechtliche Rohstoffgewinnung bilden die beiden Bergwerkseigentümer „Möschlitz/Burgk“ und „Möschlitz/Steinbühl“ sowie die beiden grundeigenen Abbauflächen „Möschlitz/Burgk-Süd“ und „Möschlitz/Burgk-Nord“.

Da Planungsansätze des Unternehmens, die Kreisstraße vollständig umzuverlegen, in der Vergangenheit mehrfach scheiterten, geht der Rahmenbetriebsplan davon aus, dass die Kreisstraße K 558 dabei mit ihrem Sicherheitspfeiler als trennendes Element verbleibt und den Tagebau in das jetzige Westfeld und das zukünftige Ostfeld unterteilt, welches sich seinerseits lagerstättenbedingt in ein Ostfeld-Süd und ein Ostfeld-Nord untergliedert. Somit entstehen neben dem Westfeld zwei weitere separat aufzuschließende Kesselbrüche im Zuge der geplanten Tagebauerweiterung, die mit dem Aufschluss im Ostfeld-Süd beginnt. Um eine innerbetriebliche Anbindung des Ostfeldes-Süd an den Aufbereitungsstandort im Westfeld zu schaffen, wurde deshalb mit dem Rahmenbetriebsplan eine Untertunnelung der Kreisstraße vorgesehen.

Im Zusammenhang mit den Detailplanungen zur Tagebauerweiterung und der Untertunnelung der Kreisstraße legte das Unternehmen jetzt ein modifiziertes Konzept zum Aufschluss des Ostfeldes-Süd vor und stellte mit Schreiben vom 22.01.2021 Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses.

Dem Antrag liegt eine zunächst nur zur Errichtung des Tunnelbauwerkes geplante und umgesetzte temporäre Umleitung der Kreisstraße K 558 zu Grunde, die in der Folge planerisch so weiterentwickelt wurde, dass sie die Umverlegung der Straßentrasse um ca. 200 m nach Osten auf der gesamten Nord-Süd-Ausdehnung des Ostfeldes-Süd vorsieht. Die umverlegte Straßentrasse beginnt und endet jeweils im Bereich der beiden planfestgestellten Zufahrten für das Ostfeld. Damit kann sich der Abbau ungehindert aus dem südlichen Bereich des Westfeldes in das Ostfeld-Süd hinein entwickeln. Durch Voranschreiten der Abbaufont in östliche und nördliche Richtung werden die Teilflächen der ursprünglichen Abbauphase I im Ostfeld-Süd sukzessive in das Abbaugeschehen einbezogen und bilden mit dem südlichen Westfeld eine Einheit. Ein separater Neuaufschluss und das Tunnelbauwerk können entfallen. Gleichzeitig werden mit der modifizierten Aufschlussvariante für das Ostfeld die bisher im Straßenpfeiler gebundenen hochwertigen Gesteinspartien für die Gewinnung zugänglich und durch die Aufweitung des Tagebaus ein weiterer Abbau in die Teufe möglich. An Stelle des bisherigen Tagebautiefsten von 435 m NHN ist in Abhängigkeit von der Rohstoffqualität der Abbau bis zu einer Endteufe von 415 m vorgesehen. Damit stehen zusätzliche Rohsteinvorräte in einer Größenordnung von ca. 10 bis 12 Mio. m³ Diabas zur Verfügung, die im Rahmen der vorliegenden 1. Planänderung die Rohstoffbasis für eine Laufzeit von ca. 60 Jahren bilden. Danach kann das Vorhaben in der bisher planfestgestellten Weise mit einigen Anpassungen fortgeführt werden.

Im Zusammenhang mit dem geänderten Aufschluss wird die bisherige Rahmenbetriebsplangrenze östlich der Kreisstraße um ca. 2 ha erweitert. Von den hinzugewonnenen Flächen wird jedoch lediglich der zur verkehrsgünstigen Gestaltung der Straßenumverlegung benötigte Straßenkorridor tatsächlich beansprucht.

Mit der erweiterten Eingriffsfläche und der veränderten Aufschlussfigur werden die naturschutzfachlichen Maßnahmen zur abbaubegleitenden Eingriffskompensation teilweise angepasst.

Das planfestgestellte Wasserhaltungskonzept für die einzelnen Tagebaubereiche gelangt während des Geltungszeitraumes der 1. Planänderung nicht zur Umsetzung, da durch die Vereinigung von südlichem Westfeld und dem Aufschluss des Ostfeldes-Süd die Wasserhaltung über die vorhandenen wasserbaulichen Anlagen im Westfeld erfolgen kann.

Darüber hinaus bleibt das planfestgestellte Vorhabenskonzept für den weiteren Abbau im Ostfeld-Süd, für den Aufschluss und die Gewinnung im Ostfeld-Nord, mit den Erwartungsvarianten für die verbleibenden Restgewässer und dem vorgesehenen Wiedernutzbarmachungskonzept grundsätzlich bestehen. Mit der Ausschöpfung des durch die vorliegende Planänderung vorgegebenen Rahmens für die erste Phase der Tagebauerweiterung kann das planfestgestellte Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der Verschiebung des Straßenpfeilers und den daraus erwachsenden Anpassungen nach wie vor vollständig umgesetzt werden.

2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhabens- und Untersuchungsgebiet wird vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt und ist östlich und westlich von großen zusammenhängenden Waldflächen umgeben. Ein Zusammenwirken mit anderen zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist damit nicht gegeben.

2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.1 Fläche

Im Zusammenhang mit dem geänderten Aufschluss wird die bisherige Rahmenbetriebsplangrenze östlich der Kreisstraße um ca. 2 ha erweitert. Von den hinzugewonnenen Flächen wird jedoch lediglich der zur verkehrsgünstigen Gestaltung der Straßenumverlegung benötigte Straßenkorridor von 0,1-0,2 ha tatsächlich beansprucht.

2.3.2 Boden

Mit der Planänderung werden zusätzlich Flächen von ca. 0,1-0,2 ha für die verkehrsgünstige Gestaltung der Straßenumverlegung beansprucht und in diesem Zusammenhang die natürlichen Bodenstrukturen beseitigt. Abraum und Mutterboden werden auch hier gesondert abgetragen, zwischengelagert und für Wiedernutzbarmachungszwecke verwendet.

Im Bereich des hereinzugewinnenden Straßenpfeilers sind die natürlichen Bodenstrukturen bereits durch Straßenbau und -nutzung verändert. Die ansonsten durch die Planänderung betroffenen Flächen liegen innerhalb der Planfeststellungsgrenze. Mit der vorliegenden Planänderung ergeben sich keine bisher unbekanntes oder unbeachtet gebliebenen vorhabensbezogenen Auswirkungen für das Schutzgut Boden.

2.3.3 Wasser

Der anstehende Diabas-Festgesteinskörper verfügt nur über ein äußerst geringes Kluftvolumen, welches die Ausbildung eines Grundwasserleiters nicht zulässt. Auch mit dem Aufschluss einer neuen tieferen Abbausohle (415 m-Sohle) ist daher das Antreffen von Grundwasser nicht zu erwarten. Bereits in den 1960-iger Jahren erfolgte Erkundungsbohrungen im Bereich des Straßenpfeilers, die den Teufenbereich dieser Sohle erreichten und kein Wasser antrafen, bestätigen das. Die mit der Rohsteingewinnung verbundenen vorhabensbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens untersucht und bewertet. Mit der 1. Planänderung ergeben sich für das Schutzgut Wasser vorhabensbedingt keine davon grundsätzlich abweichenden Auswirkungen.

2.3.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Mit der Inanspruchnahme des Straßenpfeilers und der Erweiterung der Rahmenbetriebsplangrenze wird der Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotop mit der Planänderung um zusätzliche Flächenareale erweitert. Durch den zur Gewinnung des Straßenpfeilers erforderlichen Rückbau des bestehenden, begrünten Schutzwalls zur Kreisstraße 558 werden die dort entstandenen Tier- und Pflanzenlebensräume mit dem dort angesiedelten Arten- und Biotopinventar beseitigt. Zur Anbindung der verlegten Straßentrasse an den bisherigen Bestand der Kreisstraße erfolgt eine Ausweitung der Rahmenbetriebsplangrenze östlich der Kreisstraße um ca. 2 ha. Innerhalb der Erweiterungsfläche werden jedoch lediglich 0,1 ha bewaldete Fläche für den eigentlichen Straßenkörper einer dauerhaften Waldumwandlung unterzogen. Da sich die Inanspruchnahme der auf der Vorhabensfläche dominierenden Waldbestände hauptsächlich innerhalb der planfestgestellten Flächen vollzieht und für die vorliegende Änderung der Aufschlusstechnologie die Waldumwandlung im Bereich der ur-

sprünglichen Abbauphase I des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes erfolgt, ergeben sich daraus keine weiteren, neuen Eingriffstatbestände.

2.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG

Eine Erzeugung von Abfällen im Sinne des KrWG findet nicht statt.

2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

2.5.1 Luftschadstoffemissionen

Die mit dem Tagebaubetrieb verbundenen vorhabensbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens untersucht und bewertet.

Mit der vorliegenden Planänderung ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der vorhabensbezogenen Luftschadstoffemissionen.

2.5.2 Lärmimmissionen

Die mit dem Tagebaubetrieb verbundenen vorhabensbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens untersucht und bewertet.

Mit der vorliegenden Planänderung ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der vorhabensbezogenen Lärmimmissionen für die schutzbedürftige Nachbarschaft.

2.5.3 Sprengerschütterungen

Die mit dem Tagebaubetrieb verbundenen vorhabensbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens untersucht und bewertet.

Mit der vorliegenden Planänderung ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der vorhabensbezogenen Lärmimmissionen für die schutzbedürftige Nachbarschaft.

2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

2.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Das Vorhaben umfasst ausschließlich die Rohstoffgewinnung und Wiedernutzbarmachung innerhalb des Diabas-Tagebaus Burgk/Möschlitz. Störfallrelevante Stoffe oder Technologien kommen dabei nicht zur Anwendung.

2.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Für das Vorhaben nicht zutreffend.

2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Mit der vorliegenden Planänderung ergeben sich keine bisher unbekanntes oder unbeachtet gebliebenen vorhabensbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Luft bzw. für die menschliche Gesundheit.

3. Standort des Vorhabens

- 3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftlicher und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhabensgebiet liegt in Süd-Ost-Thüringen ca. 4 km südwestlich von Schleiz, der Kreisstadt des Saale-Orla-Kreises. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen liegen mit den Schleizer Ortsteilen Möschlitz ca. 1,5 km in nord-nordwestlicher Richtung und Gräfenwarth ca. 2,0 km in südwestlicher entfernt vom Planungsgebiet. In nordöstlicher Richtung wird sich das zukünftige Tagebaugelände bis auf ca. 600 m dem Gewerbegebiet Schleiz-Oschitz annähern. Ein ca. 150 m südöstlich des Vorhabensgebietes gelegenes bebautes Grundstück ist Eigentum des Vorhabensträgers und wird ausschließlich betrieblich genutzt. Verkehrsmäßig ist das Vorhabensgebiet durch die Kreisstraße K 558, welche das Vorhabensgebiet Nordost-Südwest durchquert und auf die südöstlich des Tagebaugeländes verlaufende Landesstraße L 1095 einmündet, erschlossen. Die Kreisstraße K 558 stellt für die Gemeinde Burgk sowie die Schleizer Ortsteile Grochwitz und Möschlitz die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz dar. Die aus südöstlicher Richtung von Saalburg über Gräfenwarth kommende Landesstraße L 1095 führt in nordöstlicher Richtung zu einer Anschlussstelle der Bundesautobahn BAB 9 und weiter nach Schleiz.

Das sehr walddreiche Untersuchungsgebiet wird ausgeprägt forstwirtschaftlich genutzt. Das derzeitige Abbaufeld ist westlich und östlich von großen zusammenhängenden Waldflächen umgeben.

Ebenso erfolgt in der Umgebung der Siedlungen eine landwirtschaftliche Nutzung. So finden sich im Bereich um Gräfenwarth und südlich des derzeitigen Abbaus überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen, während im Bereich nördlich des Abbaufeldes und nahe Möschlitz ausgeprägte Grünlandbereiche anzutreffen sind.

Außerdem bietet das Untersuchungsgebiet zahlreiche Möglichkeiten für Fremdenverkehr und Erholung im Bereich der nahegelegenen Talsperre Burgkhammer mit Schloß Burgk, der Bleilochtalsperre oder in den Flusstälern von „Saale“ und „Wisenta“. Unmittelbar westlich des aktuellen Tagebaus verläuft, entlang des alten Bahndamms Schleiz-Saalburg der „Oberlandradweg“ als Rad- und Wanderweg und Teil des überregionalen Radfernwegs „Euregio Egrensis“.

- 3.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)

3.2.1 Fläche

Das Schutzgut Fläche wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Planfeststellungsverfahrens aufgrund der Übergangsregelungen zur Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Jahre 2017 nicht als eigenständiges Schutzgut ausgewiesen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen durch Flächenneuanspruchnahme und Nutzungsentzug wurden schutzgutübergreifend betrachtet und gingen so in das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ein. Da sich das Vorhaben fast ausschließlich auf diese planfestgestellten Flächen konzentriert, besteht hinsichtlich einer Neubewertung kein Erfordernis. Mit einer Flächenneuanspruchnahme von etwa 2 ha, bei der nach Waldrodung von ca. 0,7 ha zeitnah wieder ca. 0,6 ha aufgeforstet werden, lediglich 0,1 ha für die Straßenumverlegung einer dauerhaften Beanspruchung unterliegen und die weitere Fläche un-

genutzt verbleibt, bringt die Erweiterung der Rahmenbetriebsplangrenze östlich der Kreisstraße nur geringfügige zusätzliche Beeinträchtigungen mit sich.

3.2.2 Boden

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind das Ergebnis pleistozäner und holozäner Verwitterungs- und Bodenbildungsprozesse. Die Böden weisen eine mittlere bis geringe Wertigkeit hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Lebensraumfunktion, Filter- und Pufferfunktion, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) auf, was auch eine mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit bei der landwirtschaftlichen Nutzung zur Folge hat.

3.2.3 Wasser

Das Vorhabensgebiet gehört zum Flussgebiet der Saale. Da das anstehende Festgestein nur über ein geringes Kluftvolumen verfügt, sind in diesen Bereichen kaum Grundwasser und somit auch kein ausgebildeter Grundwasserleiter anzutreffen. Der hypodermische Abfluss bewegt sich in der Auflockerungszone an der Oberfläche des Festgesteinskörpers entsprechend den natürlichen Gefälleverhältnissen zur Vorflut. Diese Zersatzschicht über dem Festgestein ist als eine Art Grundwasserstauer anzusehen. Lediglich über Störungsbereiche im Festgestein bzw. an der Grenze zwischen Diabas und Schiefer können zusätzlich zur Verwitterungsdecke Wasserwegsamkeiten entstehen.

An Oberflächengewässern sind im Untersuchungsgebiet sowohl mehrere kleine Fließgewässer als auch mehrere Standgewässer vorhanden. Südwestlich der aktuellen Betriebsflächen des Tagebaus verläuft im hangigen Bereich zur „Saale“ der „Molnitzbach“, dessen Bachverlauf als naturnah zu bezeichnen ist. Nordöstlich der zukünftigen Erweiterungsfläche entspringt der Teichkette am „Unkenbühl“ der Bach vom Unkenbühl oder auch „Möschlitzbach“ und verläuft, überwiegend durch Wald, in nordwestliche Richtung nach Möschlitz, wo er in die „Wisenta“ mündet. Teilweise verfügt er über kein festes Bachbett sondern fließt durch Nassbereiche. Der Bachlauf ist im oberen und mittleren Teil als naturnah zu bezeichnen. Südöstlich der geplanten Erweiterungsfläche beginnt in einem nur temporär wasserführenden Gerinne der Bachlauf des „Dürrentalbach“, der, teilweise verrohrt, nach Norden in Richtung Oschitz abfließt, dort in den „Culmbach“ mündet, der wiederum seinerseits der „Wisenta“ zufließt. Die „Wisenta“ selbst ist ein Mittelgebirgsbach mit teilweise stark mäandrierendem Gewässerverlauf, naturnahen Fließgewässerabschnitten und Auenbereichen (siehe Schutzgut Flora, Fauna, Biotope) und fungiert für das Vorhabensgebiet als nördlicher Vorfluter in Richtung „Saale“.

Die Standgewässer im Umfeld des Vorhabensgebietes sind meist als Fischteiche genutzte mehrere kleine Teichketten. So befindet sich nordöstlich der geplanten Erweiterung, im Ursprung des „Möschlitzbach“ die „Teichkette am Unkenbühl“. Die aus drei Teichen bestehende Teichkette wird in ihrem südlichsten Teich über eine quartäre Quellmulde gespeist, die vom hypodermischen Abfluss in der Verwitterungsdecke abgekoppelt ist und hauptsächlich durch Niederschläge gespeist wird. Vom Unkenbühl bachabwärts schließt sich mit dem „Waldteich“ ein weiteres solches Fischgewässer an. Auch im Bachlauf des „Dürrentalbach“ findet sich, ebenfalls nordöstlich vom Vorhabensgebiet im Bereich der alten Ziegelei eine Teichkette mit weiteren drei Fischteichen. Ebensolche Gewässer finden sich an der Straße nach Burgk sowie nahe Möschlitz.

3.2.4 Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt

Im Nordwesten des bestehenden Tagebaus grenzt das FFH-Gebiet Nr. 159 „Burgk-Bleiberg-Kobersfelsen“ mit artenreichen Schlucht- und Hangmischwäldern und signifikanten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Ermit, Spanische Flagge und Großes Mausohr) unmittelbar an. Etwa 1,6 km nordöstlich der zukünftigen Erweiterungsfläche stehen mit dem FFH-

Gebiet Nr. 182 „Wisenta und Zeitera“ insbesondere naturnahe Fließgewässerabschnitte und artenreiche Auenbiotope unter Schutz.

Mit dem Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ reicht zudem ein nationales Schutzgebiet ebenfalls bis an die Tagebaugrenze des Westfeldes heran, dass den Naturschutzwert und die Erholungseignung des Gebietes erhalten und entwickeln soll. Fast vollständig innerhalb des Naturparks befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, welches auch von Westen an die aktuellen Vorhabensflächen angrenzt. Innerhalb des FFH-Gebietes „Burgk-Bleiberg-Kobersfelsen“, jedoch ca. 1600 m westlich der derzeitigen Abbauflächen ist zudem das Naturschutzgebiet „Kobersfelsen“ ausgewiesen, dessen Schutzziele im Erhalt von Schlucht- und Hangmischwäldern und als Refugialgebiet für „Spanische Flagge“ und „Großes Mausohr“ bestehen.

Im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld wird die Biotop- und Vegetationsstruktur durch einen teils dicht, teils verhältnismäßig locker stehenden Nadelwaldforst geprägt. Vorherrschende Baumart ist die Fichte. In der Strauchschicht treten mitunter vereinzelt auch Gehölze wie z. B. Gemeine Esche, Birke, Vogelbeere und Spitzahorn auf. Daneben finden sich auch Bereiche in denen weitere Nadel- und Laubbaumarten wie z. B. Lärche, Roteiche, Buche und Ahorn anzutreffen sind. Entstandene Waldlücken werden durch Schlagfluren, Pioniergehölze und Wiederaufforstungen wieder gefüllt. Die Wälder sind zum Teil von Fließgewässern durchzogen. Das Offenland ist hauptsächlich von Ackerflächen bestimmt, die abschnittsweise von Grünlandflächen unterbrochen werden. Relativ häufig sind kleinflächige, offene Wasserflächen mit den zugehörigen Feucht- und Nassgrünlandstrukturen anzutreffen, in deren Umfeld sich Biotoptypen entwickelt haben, die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 18 Thüringer Naturschutzgesetz gesetzlich geschützt sind (z. B. Roterlenwald und Großseggenried im Bereich Unkenbühl). Ruderalfluren finden sich kaum in der offenen Landschaft, sondern meist in Schlagfluren oder auf den vorhandenen Bergbauflächen im Bereich des jetzigen Tagebaus oder innerhalb eines ehemaligen Altaufschlusses. Vielfältig strukturiert und artenreich zeigen sich mitunter auch die Böschungen und Ränder der Straßen und Wege.

Insgesamt bietet die Vielzahl der Strukturen für die unterschiedlichsten Pflanzen- und Tierarten vielfältige potentielle Habitate. So wurden zusammen 7 Pflanzenarten und 13 Tierarten mit Status nach den Roten Listen Thüringens und Deutschlands bzw. in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. Dennoch ist aufgrund der Dominanz der artenarmen Fichtenforste für das Untersuchungsgebiet insgesamt nur von einer mittleren Artenvielfalt auszugehen.

Faunistisch wertvolle und naturschutzfachlich bedeutende Strukturen finden sich vor allem innerhalb des aktuellen Tagebaugesbietes, dem Altabbau Steinbühl sowie den Gewässerstrukturen am Unkenbühl und im Dürrental, und bieten vor allem Amphibien (Kammolch und Kleiner Wasserfrosch), Reptilien (Schlingnatter, Waldeidechse), Vögel und Libellen (Feldlerche, Schwarzspecht, Blutrote Heidelibelle) wichtige Lebensräume.

3.2.5 Landschaftsbild

Das Vorhabensgebiet ist dem Naturraum „Thüringer Gebirge“ zuzuordnen und gehört dort der Naturraumuntereinheit „Ostthüringer Schiefergebirge-Vogtland“ an. Das Gelände im Umfeld des aktuellen Tagebaus einschließlich der vorgesehene Erweiterungsfläche wird hauptsächlich durch die Landschaftsbildeinheit „Wälder mit Schlagfluren“ geprägt, die sich in wenig strukturierten Fichtenhochwäldern zeigt, die gelegentlich durch Schlagfluren und Aufforstungen aufgelockert werden. Weiter westlich schließt sich dann das „Saaletal mit bewaldeten Hängen“ als Landschaftsbildeinheit an. Im Norden und Nordwesten des Untersuchungsgebietes sowie auch südlich des aktiven Tagebaus bestimmen weitgehend schwach strukturierte, intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen das Landschaftsbild.

3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

3.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der derzeitige Tagebaustandort einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsflächen befindet sich nicht innerhalb eines europäischen oder nationalen Schutzgebietes. Im Nordwesten des bestehenden Tagebaus grenzt allerdings das FFH-Gebiet Nr. 159 „Burgk-Bleiberg-Kobersfelsen“ mit artenreichen Schlucht- und Hangmischwäldern und signifikanten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Eremit, Spanische Flagge und Großes Mausohr) unmittelbar an. Etwa 1,6 km nordöstlich der zukünftigen Erweiterungsfläche stehen mit dem FFH-Gebiet Nr. 182 „Wisenta und Zeitera“ insbesondere naturnahe Fließgewässerabschnitte und artenreiche Auenbiotope unter Schutz.

Mögliche vorhabensbedingte Wirkfaktoren auf die für die Schutzziele maßgeblichen Bestandteile wurden bereits im planfestgestellten Rahmenbetriebsplan untersucht und bewertet und das Vorhaben als mit den Schutzziele verträglich beurteilt. Mit der vorliegenden Planänderung ergeben sich hinsichtlich der Schutzgebiete keine Veränderungen der vorhabensbezogenen Wirkfaktoren.

3.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von der Nummer 3.3.1 erfasst

Etwa 1600 m westlich der derzeitigen Abbauflächen ist zudem das Naturschutzgebiet „Kobersfelsen“ ausgewiesen, dessen Schutzziele im Erhalt von Schlucht- und Hangmischwäldern und als Refugialgebiet für „Spanische Flagge“ und „Großes Mausohr“ bestehen.

Mögliche vorhabensbedingte Wirkfaktoren auf die für die Schutzziele maßgeblichen Bestandteile wurden bereits im planfestgestellten Rahmenbetriebsplan untersucht und bewertet und das Vorhaben als mit den Schutzziele verträglich beurteilt. Mit der vorliegenden Planänderung ergeben sich hinsichtlich der Schutzgebiete keine Veränderungen der vorhabensbezogenen Wirkfaktoren.

3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht von Nummer 3.3.1 erfasst

Für das Vorhabensgebiet nicht zutreffend.

3.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ grenzet von Westen an die planfestgestellte Vorhabensfläche an.

Mögliche vorhabensbedingte Wirkfaktoren auf die für die Schutzziele maßgeblichen Bestandteile wurden bereits im planfestgestellten Rahmenbetriebsplan untersucht und bewertet und das Vorhaben als mit den Schutzziele verträglich beurteilt. Mit der vorliegenden Planänderung ergeben sich hinsichtlich der Schutzgebiete keine Veränderungen der vorhabensbezogenen Wirkfaktoren.

3.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Für das Vorhabensgebiet nicht zutreffend.

3.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Für das Vorhabensgebiet nicht zutreffend.

3.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Vorhabensgebiet sind kleinflächige, offene Wasserflächen mit den zugehörigen Feucht- und Nassgrünlandstrukturen anzutreffen, in deren Umfeld sich Biotoptypen entwickelt haben, die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 18 Thüringer Naturschutzgesetz gesetzlich geschützt sind (z. B. Roterlenwald und Großseggenried im Bereich Unkenbühl) und deren teilweise Beseitigung mit dem Planfeststellungsbeschluss zugelassen wurde.

Die vorliegende Planänderung wird in diese Bereiche nicht eingreifen.

3.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 54 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Für das Vorhabensgebiet nicht zutreffend.

3.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Für das Vorhabensgebiet nicht zutreffend.

3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Für das Vorhabensgebiet nicht zutreffend.

3.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Für das Vorhabensgebiet nicht zutreffend.

4. Merkmale der möglichen Auswirkungen

4.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet, betroffene Bevölkerung)

Räumlich erstrecken sich die Maßnahmen der Planänderung auf die Flächen des planfestgestellten Tagebaus.

Mit dem geänderten Vorhaben sind keine zusätzlichen und erheblichen vorhabensbezogenen Beeinträchtigungen für die nächstgelegenen Wohnbebauungen zu erwarten.

4.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Aufgrund von Art und Lage des Vorhabens sind derartige Auswirkungen ausgeschlossen.

4.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die geänderte Vorhabensplanung besteht hauptsächlich in einer technologischen Änderung der Abbauplanung beim Aufschluss des Ostfeldes Süd. Basierend auf der Verlegung der Kreisstraße K 558 nach Osten, wird nunmehr auch der jetzige Straßenpfeiler der Kreisstraße in den bergmännischen Eingriff einbezogen, so dass sich der Abbau aus dem Westfeld heraus in das Ostfeld Süd ohne den bisher geplanten Neuaufschluss entwickeln kann. Die sich auf diese Art und Weise erweiternde Tagebaukontur bietet die Möglichkeit, den Tagebau bis auf ein Sohlenniveau von 415 m NHN abzuteufen. Östlich der Kreisstraße wird die bisherige südöstliche Rahmenbetriebsplangrenze um ca. 2 ha erweitert. Auf den teilweise bewaldeten Flächen wurden ca. 0,75 ha Käfer- und Windwurfschäden gerodet, wovon ca. 0,6 ha zeit-

nah wieder aufgeforstet werden sollen. Nur ca. 0,1 ha der Erweiterungsfläche werden zur verkehrsgerechten Gestaltung der Straßenumverlegung dauerhaft beansprucht. Da sich der Verlauf der erweiterten Rahmenbetriebsplangrenze an der Flurstückssituation orientiert, bleibt ein großer Teil der Fläche durch das Vorhaben ungenutzt. Diese Neuinanspruchnahme von Flächen, der Eingriff in den bisherigen Straßenpfeiler sowie mögliche Auswirkungen auf die Wasserhaltung durch die veränderte Fläche und Teufe des Tagebaus stellen daher im Wesentlichen die umweltrelevanten Sachverhalte dar, welche einer aktualisierten Betrachtung zu unterziehen waren. Ebenfalls einzubeziehen waren Anpassungen bei der natur- schutzfachlichen Eingriffskompensation.

Die für das **Schutzgut Mensch** prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen durch die Lärmimmissionen beim Betreiben des Tagebaus einschließlich des Aufbereitungsstandortes, durch die Sprengerschütterungen der Gewinnungssprengungen und durch den anlagenbezogenen LKW-Verkehr zur Abfrachtung der Fertigprodukte bleiben auch mit der Planänderung unverändert bestehen. Da sich die Rohsteingewinnung sowohl räumlich als auch mengenmäßig weiterhin im Rahmen der planfestgestellten Abbauplanung bewegt, sind damit keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen verbunden. Auch der abbaubedingte Entzug forstwirtschaftlicher Produktionsfläche findet im Rahmen der für den Aufschluss des Ostfeldes Süd vorgesehenen Flächen statt, lediglich für die Umverlegung der Kreisstraße werden außerhalb der bisherigen Rahmenbetriebsplangrenze ca. 0,1 ha dauerhaft einer forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Mit den durch die Planänderung hinzugewonnenen Rohstoffvorräten im Straßenpfeiler wird sich in der Folge die Inanspruchnahme weiterer Waldbestände zeitlich erheblich verlagern, da bis zum Erreichen des mit der 1. Planänderung vorgesehenen Abbaustandes ein Zeitraum von ca. 60 Jahren veranschlagt wird. Somit bleiben die Waldflächen östlich der umverlegten Straßentrasse der forstwirtschaftlichen Nutzung vorerst uneingeschränkt erhalten.

Mit der Inanspruchnahme des Straßenpfeilers und der Erweiterung der Rahmenbetriebsplangrenze wird der Eingriff in das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope** mit der Planänderung um zusätzliche Flächenareale erweitert. Durch den zur Gewinnung des Straßenpfeilers erforderlichen Rückbau des bestehenden, begrünten Schutzwalls zur Kreisstraße 558 werden die dort entstandenen Tier- und Pflanzenlebensräume mit dem dort angesiedelten Arten- und Biotopinventar beseitigt. Da die Verlegung der Kreisstraße in zwei Bauabschnitten erfolgt, der Schutzwall sich auch außerhalb des zu verlegenden Bereiches in Richtung Norden weiter fortsetzt, bleiben jedoch ausreichend gleichartige Lebensraumstrukturen als Ausweichlebensräume am Standort erhalten. Zudem wird mit der Verlegung der Kreisstraße entlang der neuen Straßentrasse wiederum ein Schutzwall entstehen, der an die bestehenden Schutzwallstrukturen anbindet und wo sich durch natürliche Sukzession und Initialpflanzungen ebenfalls wieder eine Begrünung entwickeln wird. Zur Anbindung der verlegten Straßentrasse an den bisherigen Bestand der Kreisstraße erfolgt eine Ausweitung der Rahmenbetriebsplangrenze östlich der Kreisstraße. Innerhalb der Erweiterungsfläche werden jedoch lediglich 0,1 ha bewaldete Fläche für den eigentlichen Straßenkörper einer dauerhaften Waldumwandlung unterzogen. Darüber hinaus, zum Teil nach Käfer- und Windwurfschäden, gerodete Flächen innerhalb der Erweiterungsfläche werden zeitnah wieder aufgeforstet. Dies geschieht auch mit Bereichen innerhalb der genehmigten Rahmenbetriebsplanfläche, die für die ursprünglich planfestgestellte Aufschlussfigur des Ostfeldes Süd bereits gerodet wurden, für die geänderte Aufschlusstechnologie jedoch nicht benötigt werden. Da sich die Inanspruchnahme der auf der Vorhabensfläche dominierenden Waldbestände hauptsächlich innerhalb der planfestgestellten Flächen vollzieht und für die vorliegende Änderung der Aufschlusstechnologie die Waldumwandlung im Bereich der ursprünglichen Abbauphase I des Rahmenbetriebsplanes erfolgt, ergeben sich daraus keine neuen Eingriffstatbestände und Bewertungserfordernisse. Zugleich bleiben, bei einem voraussichtlichen Abbauperioden von ungefähr 60 Jahren im Bereich der Planänderung, Wald- und Biotopstrukturen östlich der verlegten Straßentrasse zunächst von weiteren Eingriffen verschont. Ebenso soll in Waldbeständen im Umfeld des „Unkenbühl“, die als geschützte Biotope nach § 18 ThürNatG bzw. § 30 BNatSchG ausgewiesen sind und deren Beseitigung mit dem Planfeststellungsbeschluss

genehmigt wurde, vorerst nicht eingegriffen werden. Die Neutrassierung der Kreisstraße, die im Bereich der nördlichen Kurve diese Waldbestände erreicht, soll in den Detailplanungen so gestaltet werden, dass hier keine Beeinträchtigungen auftreten.

Hinsichtlich der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen für die Schutzziele der angrenzenden und in der Umgebung befindlichen europäischen und nationalen Schutzgebiete behalten die zum planfestgestellten Rahmenbetriebsplan getroffenen Aussagen ihre Gültigkeit. Beeinträchtigungen sind potentiell über den Luft- und Wasserpfad möglich. Staubbiederschläge und akustische Störreize durch den Tagebaubetrieb und seiner Gewinnungssprengungen bleiben hinsichtlich ihrer Intensität unverändert. Bezüglich des Wasserpfades und der mit der modifizierten Aufschlusstechnologie zu entwässernden größeren Tagebaufläche sind für den „Molnitzbach“ als dem zur Ableitung genutzte Oberflächengewässer keine negativen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes des Fließgewässers und seiner Begleitstrukturen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 159 „Burgk-Bleiberg-Kobersfelsen“ zu erwarten (siehe auch Schutzgut Wasser).

Um zu klären, inwieweit spezielle Belange des Artenschutzes berührt werden, wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Rahmenbetriebsplan um die spezifischen Auswirkungen der Planänderung erweitert. So kommen beispielsweise die vegetationslosen südöstlichen Steilwände als Lebensräume für die Artengruppe der Reptilien nicht in Frage. Auch der straßenbegleitende Schutzwall der jetzigen Kreisstraße als potentielles Habitat der Schlingnatter weist wohl eher keine optimalen Habitateigenschaften auf, da Fundpunkte nur im Altsteinbruch „Steinbühl“ und nicht auf dem Wall selbst dokumentiert sind. Bei der Beseitigung der Gehölzstrukturen auf dem Wall gelten allerdings die im Zusammenhang mit Baumfällarbeiten erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse. Zusätzlich sind bei der Ausführung derartiger Arbeiten die Fortpflanzungs- und Winterruhezeiten der Haselmaus als potentielle Bewohnerin des Schutzwalls zu beachten. Mit Umsetzung dieser zusätzlichen, auf die vorhabensspezifischen Auswirkungen der 1. Planänderung zugeschnittenen Vermeidungsmaßnahmen wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auch zukünftig vermieden.

Das Wiedernutzbarmachungskonzept des Rahmenbetriebsplanes, das neben der Entwicklung von forstwirtschaftlich nutzbaren Waldstrukturen als Ausgleich für die beanspruchten Waldflächen, den naturschutzfachlichen Kompensations- und landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen auch die Herstellung von Wasserflächen in den Tagebaurestlöchern beinhaltet, wird mit der Planänderung nicht abgeändert. Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Planänderung werden die vorgesehenen Maßnahmen mit geringfügigen Anpassungen entsprechend den Entwicklungszielstellungen des Rahmenbetriebsplanes abbaubegleitend umgesetzt. Zusätzlich tragen zwei entlang der Straßentrasse angelegte Auffangbecken mit Flachwasserbereichen und Sukzessionsbereichen zur naturschutzfachlichen Aufwertung im unmittelbaren Vorhabensumfeld bei.

Insgesamt bleibt der modifizierte Eingriff zum Aufschluss des Ostfeldes Süd ohne zusätzliche erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Flora, Fauna, Biotope.

Mit der 1. Planänderung ergeben sich für das **Schutzgut Wasser** vorhabensbedingt keine grundsätzlich veränderten Auswirkungen. Der anstehende Diabas-Festgesteinskörper verfügt nur über ein äußerst geringes Kluftvolumen, welches die Ausbildung eines Grundwasserleiters nicht zulässt. Auch mit dem Aufschluss einer neuen tieferen Abbausohle (415 m-Sohle) ist daher das Antreffen von Grundwasser nicht zu erwarten. Bereits in den 1960-iger Jahren erfolgte Erkundungsbohrungen im Bereich des Straßenpfeilers, die den Teufenbereich dieser Sohle erreichten und kein Wasser antrafen, bestätigen das.

Die dem Tagebau zufließenden Wässer entstammen ausschließlich dem oberflächennahen Abfluss innerhalb der Verwitterungsschicht oberhalb des Festgesteinskörpers. Um die Tagebauentwässerung auch zukünftig im Hinblick auf den Aufschluss des Ostfeldes zu gewährleisten, wurde mit dem Rahmenbetriebsplan ein Konzept zur Tagebauentwässerung entwickelt, welches die Entwässerung der einzelnen Feldesteile über zentrale Absetz- und Speicherbecken und verschiedene Einleitstellen in die Vorflut vorsieht. Mit dem ursprünglich separaten Aufschluss des Ostfeldes Süd sollte auch mit der Umsetzung des Wasserhaltungskonzeptes begonnen werden. Mit dem Wegfall dieses Neuaufschlusses war deshalb zu prä-

fen, inwieweit die Tagebautwässerung des bisherigen Westfeldes dem vermehrten Zufluss von Tagebauwässern durch den Flächenzuwachs des Aufschlusses im Ostfeld Süd gewachsen ist. Die Auswertung der Abgabemengen des bisherigen Westfeldes an die Vorflut in den Jahren 2015 bis 2018 zeigen jedoch eine nur etwa fünfzigprozentige Ausschöpfung der genehmigten Einleitmengen. Auch mit einem schrittweisen Flächenzuwachs von ca. 15 ha durch die hinzukommenden Aufschlussflächen werden dann voraussichtlich etwa nur zwei Drittel der zugelassenen Einleitmenge beansprucht. Somit ist während des Geltungszeitraumes der Planänderung die Tagebautwässerung auch weiterhin schadlos über die Einleitstellen A und B in den Molnitzbach möglich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das Entstehen eines Restlochsees wurden bereits im Rahmenbetriebsplan dargestellt, sie sind für den Geltungszeitraum dieser Planänderung jedoch nicht von Bedeutung.

Beim Eingriff in das **Schutzgut Boden** wird zunächst im Aufschlussbereich für das Ostfeld Süd der Boden innerhalb der planfestgestellten Fläche devastiert und damit die gewachsenen Bodenstrukturen beseitigt. Im Bereich des Straßenpfeilers ist dies bereits durch die Kreisstraße geschehen. In der Folge schreitet jedoch, durch die Gewinnung des Straßenpfeilers und durch eine neue tiefere Abbausohle, die weitere Flächendevastierung zur Rohstoffgewinnung im Vergleich zur prognostizierten Zeitschiene der Planfeststellung deutlich langsamer voran.

Für die zur Straßenverlegung notwendige Erweiterung der Rahmenbetriebsplangrenze erfolgt ein Eingriff in die natürlichen Bodenstrukturen nur auf den für die Errichtung der umverlegten Kreisstraße tatsächlich benötigten Flächen von 0,1 bis 0,2 ha. Auf den sonstigen in Vorbereitung dazu gerodeten Flächen werden die Böden belassen und es erfolgt eine zeitnahe Wiederaufforstung.

Insgesamt werden innerhalb der planfestgestellten Abbaufäche die schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen vorübergehend deutlich minimiert. Der außerhalb der bisher planfestgestellten Grenzen notwendige Eingriff in das Schutzgut Boden ist als unbedeutend zu bewerten.

Das **Schutzgut Fläche** wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Planfeststellungsverfahrens aufgrund der Übergangsregelungen zur Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Jahre 2017 nicht als eigenständiges Schutzgut ausgewiesen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen durch Flächenneuanspruchnahme und Nutzungsentzug wurden schutzgutübergreifend betrachtet und gingen so in das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ein. Da sich das Vorhaben fast ausschließlich auf diese planfestgestellten Flächen konzentriert, besteht hinsichtlich einer Neubewertung kein Erfordernis. Mit einer Flächenneuanspruchnahme von etwa 2 ha, bei der nach Waldrodung von ca. 0,7 ha zeitnah wieder ca. 0,6 ha aufgeforstet werden, lediglich 0,1 ha für die Straßenumverlegung einer dauerhaften Beanspruchung unterliegen und die weitere Fläche ungenutzt verbleibt, bringt die Erweiterung der Rahmenbetriebsplangrenze östlich der Kreisstraße nur geringe zusätzliche Beeinträchtigungen mit sich.

Im Hinblick auf das **Schutzgut Luft** bleiben die im Rahmenbetriebsplan betrachteten Hauptemissionsorte (Abraumberäumung, Bohr- und Sprengarbeit, Transportwege, Rohstoffzwischenlager) und die von ihnen unvermeidbar ausgehenden vorhabensbezogenen Staubbelastungen, die sich generell innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Tagebaues niederschlagen, unverändert bestehen. Mit der Planänderung entfallen jedoch die beim ursprünglich separaten Aufschluss des Ostfeldes Süd vorübergehend, bis zur Errichtung der Untertunnelung, notwendigen Rohsteintransporte über die Kreisstraße K 558 zum Aufbereitungsstandort im Westfeld.

Wie bereits die Beurteilung des planfestgestellten Gesamtvorhabens ergeben hat, sind erhebliche und unzumutbare Belastungen durch den Hartsteintagebau nicht zu erwarten.

Die veränderte Trassenführung der Kreisstraße und die Entfernung des straßenbegleitenden Sichtschutzwalls werden auch im **Schutzgut Landschaftsbild** sichtbar. Entlang des neuen

Straßenverlaufs wird jedoch zugleich die unterbrochene Umwallung der Tagebaustrukturen wieder geschlossen und begrünt, was mittelfristig wieder zu einer besseren Eingliederung der entstehenden Tagebaukontur und der umverlegten Straßentrasse in das Landschaftsbild führt. Von den umgebenden Siedlungsbereichen sind die Veränderungen in der Vorhabensplanung nicht einsehbar, so dass die 1. Planänderung diesbezüglich nicht als zusätzliche Beeinträchtigung empfunden werden kann.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Klima** könnte sich durch die größere Teufe des entstehenden Kesselbruchs der Effekt des Kaltluftsees im Tagebautiefsten etwas verstärken. Ansonsten lassen sich, wie auch für das Schutzgut **Kultur und Sachgüter**, im Zusammenhang mit der vorgesehenen Planänderung keine direkten vorhabensbezogenen Auswirkungen erkennen.

Weitere bisher nicht betrachtete oder wesentlich veränderte vorhabensbedingte Auswirkungen sind durch die geänderte Planung für den Aufschluss des Ostfeldes Süd nicht zu erwarten.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass mit dem vorliegenden Antrag auf Planänderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbunden sind, die eine erneute und umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens erfordern. Das im Planfeststellungsbeschluss vom 24.11.2017 festgestellte positive Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung behält auch für die geänderte Planung seine Gültigkeit. Der Eingriff ist auch mit der vorliegenden 1. Planänderung ausgleichbar und damit zulässig.

4.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Der UVP-Vorprüfung liegen die bei der planungskonformen Umsetzung des Vorhabens unvermeidbar auftretenden Vorhabenswirkungen zu Grunde. Darüberhinausgehende vorhabensbezogene Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind nach dem heutigen Kenntnisstand unwahrscheinlich, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auflagenvorbehalte im Rahmen der Genehmigung ermöglichen durch die Anordnung geeigneter Maßnahmen eine sachgerechte Reaktion.

4.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die dargestellten und bewerteten Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorliegenden Planänderung sind einerseits nur an den Vorhabenszeitraum gebunden (z. B. Lärm- und Staubimmissionen), andererseits verbleiben das sich entwickelnde, veränderte Arten- und Biotopspektrum sowie die Umgestaltung des Landschaftsreliefs und des Landschaftsbildes dauerhaft

4.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken der vorhabensbezogenen Auswirkungen der Planänderung mit gleichartigen Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben ist nicht gegeben.

4.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern

Die in der vorliegenden UVP-Vorprüfung betrachteten Auswirkungen stellen die unvermeidbaren vorhabensbezogenen Auswirkungen dar, die nur zu verhindern sind, wenn das Vorhaben nicht zur Umsetzung gelangt.

5. Zusammenfassung

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 85 schätzt auf der Grundlage der in den vorliegenden Antragsunterlagen beschriebenen Vorhabenswirkungen und der dazu vorliegenden Stellungnahmen ein, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur beabsichtigten Planänderung für den Diabas-Tagebau Burgk/Möschlitz der Firma Hartsteinwerke Burgk GmbH & Co. OHG mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter und die Umwelt gemäß § 2 Abs. 1 UVPG verbunden sind.

Im Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 2 i. V. mit § 7 Abs. 1 UVPG wird hiermit durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 85 gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass zur Genehmigung der 1. Änderung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes für den Diabas-Tagebau Burgk/Möschlitz der Firma Hartsteinwerke Burgk GmbH & Co. OHG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

6. Hinweis für das Genehmigungsverfahren

Da die vorliegende 1. Planänderung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, kann die Zulassung in einem Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als unwesentliche Planänderung erfolgen.

Im Auftrag:



Frank Groß